



Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1

Im Jahre 1917 wurde aus den Reihen von Kavalleristen aus dem Kempttal der Reitverein vom Kempttal (RVK) gegründet. (Verein nach Art. 60ff. ZGB)

Der Verein ist Mitglied des Verbandes Ostschweizerischer Kavallerie- und Reitvereine (OKV) und des Schweiz. Verbandes für Pferdesport (SVPS).

Der Verein hat den Sitz in 8320 Fehraltorf

II. Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt vor allem:

- ❖ Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit
- ❖ Förderung des Reitsportes in allen Sparten
- ❖ Ausbildung von Nachwuchsreitern
- ❖ Durchführung von Pferdesportveranstaltungen
- ❖ Förderung des Verständnisses zum Pferd und zur Umwelt

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Die Anmeldung hat schriftlich bei einem Vorstandsmitglied zu erfolgen.

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- ❖ Aktivanwärter
- ❖ Aktivmitglieder
- ❖ Junioren
- ❖ Freimitglieder
- ❖ Ehrenmitglieder
- ❖ Passivmitglieder

Art. 4 - Aktivanwärter

Wer mindestens 18 Jahre alt ist kann sich beim Vorstand schriftlich als Aktivanwärter anmelden. Über die Aufnahme als Aktivmitglied entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes frühestens 1 Jahr nach erfolgter Anmeldung.

Der Anwärter beteiligt sich aktiv am Vereinsleben und dessen Veranstaltungen.

Art. 5 – Aktivmitglieder

Aktivmitglieder des Reitvereins sind Personen, die gewillt sind, die Aktivitäten gemäss Jahresprogramm zu besuchen und bereit, im Verein zur Erreichen von dessen Zweck tatkräftig mitzuhelfen.

Bei ungenügender Beteiligung behält sich der Vorstand vor, diese Aktivmitglieder auf Passiv zurückzustufen.

Art. 6 – Junioren

Als Junioren können Jugendliche aufgenommen werden, die noch nicht 18 Jahre alt sind.

Nach Vollendung des 18. Altersjahres werden Junioren zu Passivmitgliedern. Auf Wunsch können sie vom Vorstand der Generalversammlung direkt als Aktivmitglieder vorgeschlagen werden, sofern sie mindestens 1 Jahr aktives Juniorenmitglied waren.

Art. 7 – Freimitglieder

Aktivmitglieder, die sich während 15 Jahren aktiv am Vereinsgeschehen beteiligt haben, und Passivmitglieder, die sich in besonderem Mass um das Wohl des Vereines verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden.

Art. 8 – Ehrenmitglieder

Wer sich in besonderem Mass um das Wohl des Vereins verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Art. 9 – Passivmitglieder

Wer sich für das Vereinsgeschehen interessiert, sei es als Freund oder Gönner, kann Passivmitglied werden.

Art. 10 – Rechte der Mitglieder

Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder steht an den Versammlungen das Stimm- und Wahlrecht zu.

Junioren und Passivmitglieder können an den Versammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Mitglieder sind berechtigt, an den vom Verein organisierten und unter seiner Aufsicht stehenden Anlässen, Kurse etc. teilzunehmen.

Art. 11 – Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben jährliche Beiträge zu entrichten.

Der Verein erwartet von seinen Mitgliedern Frondienstleistungen.

Die Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen.

Art. 12 – Ausschluss

Der Ausschluss von Mitgliedern kann nach erfolgloser Mahnung durch Vorstandsbeschluss angewendet werden bei:

- ❖ -Mitgliedern, die dem Ansehen und den Interessen des Vereins schaden
- ❖ -Mitgliedern, die Ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen

Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu den Ausschluss, mit Rekurs an die Generalversammlung, anzufechten. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Ausschlussmitteilung (Poststempel) einzureichen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

Art. 13 – Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch schriftliche Erklärung möglich.

Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

IV. Mittel

Art. 14

Der Finanzierung des Vereins dienen:

- ❖ Mitgliederbeiträge
- ❖ Veranstaltungserlöse
- ❖ Werbeeinnahmen und Gönnerbeiträge
- ❖ Benützungsgebühren

Art. 15 – Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich aufgrund finanzieller Bedürfnisse festgelegt. Ehrenmitglieder, Freimitglieder und Mitglieder des Vorstandes bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

Von der Generalversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten (Anhang 1).

Art. 16 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

V. Organisation

Art. 17 – Organe des Vereins

- ❖ Generalversammlung
- ❖ Vorstand
- ❖ Rechnungsrevisoren
- ❖ Veranstaltungs-OK's

Art. 18 – Generalversammlung

Die Jahres-Generalversammlung findet im Verlaufe der ersten drei Monate des Vereinsjahres, das mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder eine solche unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich beim Vorstand verlangen.

Art. 19 – Einberufung der Generalversammlung

Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung, unter Angabe der Traktanden, durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

Art. 20 – Anträge

Anträge müssen bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Dieser gibt Anträge von erheblicher Tragweite sofort allen Mitgliedern bekannt.

Art. 21 – Traktanden der Jahres-Generalversammlung

1. Appell
2. Protokoll der letzten Versammlung
3. Jahresbericht
4. Abnahme der Jahresrechnung und Festlegen der Beiträge
5. Mitgliederstatus
6. Wahlen:
 - a. Vorstand
 - b. Präsident
 - c. Revisoren

7. Jahresprogramm
8. Ernennungen
9. Allfällige Statutenrevisionen
10. Anträge
11. Prämienverteilung
12. Verschiedenes

Die Traktandenliste kann nach Bedarf erweitert werden.

Der Besuch der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch.

Art. 22 – Abstimmungen

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Bei Stimmgleichheit fällt der/die Präsident/in den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Über Gegenstände, die vor der Versammlung nicht angekündigt wurden, kann nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 23 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus max. 7 Mitgliedern. Er wird für die Dauer vom einen Vereinsjahr von der Generalversammlung gewählt und konstituiert sich, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten, selbst.

Art. 24 – Unterschrift

Der Präsident führt mit einem Mitglied des Vorstands rechtsverbindliche Kollektivunterschrift zu zweien, für den Verein.

Vorbehalten sind Ausnahmen bezüglich des Zahlungsverkehrs.

Der Kassier (Vorstand und OK's) führt Einzelunterschrift in den Angelegenheiten seines Bereiches

Art. 25 – Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung fallen.

Er sorgt insbesondere für die Durchführung der Beschlüsse und die Einhaltung der Statuten.

Der Vorstand teilt die zu erledigenden Aufgaben den einzelnen Mitgliedern zu.

Art. 26 – OKs

Die jeweiligen OKs konstituieren sich selber.

Die jeweiligen OKs arbeiten selbständig und legen dem Vorstand zu Händen der Generalversammlung Rechenschaft ab.

Art. 27 – Finanzkompetenz

Die Finanzkompetenz liegt beim Vorstand und den jeweiligen OK's

Art. 28 – Sitzungen

Vorstandssitzungen finden auf Einladung des Präsidenten, oder wenn zwei andere Mitglieder es verlangen, statt.

Die Einladungen werden den Mitgliedern mindestens 10 Tage zuvor mitgeteilt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Präsident stimmt und wählt mit, er fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 29 – Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 2 Rechnungsrevisoren (Vereinsmitglieder) oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichprobenkontrolle durchführen. Die Revisoren erstatten dem Vorstand zuhänden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Ausserhalb der Vereinsrechnung geführte Abrechnungen über einzelne Anlässe unterliegen ebenfalls der Revision.

Die Amtsdauer der Revisoren beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

VI. Auflösung des Vereins

Art. 30

Im Falle der Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von 2/3 der Stimmberechtigten beschlossen werden, wenn mindestens 3/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als 3/4 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der Generalversammlung teil, ist nach Ablauf eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, auch wenn weniger als 3/4 der Vereinsmitglieder anwesend sind.

Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung mit einem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten über die Verwendung des Vereinsvermögens. Die vorhandenen Mittel sind

für einen gemeinnützigen Zweck zugunsten des Pferdes oder Förderung junger Pferdesportler einzusetzen. Die Verteilung des Vereinsvermögens an Mitglieder ist ausgeschlossen.

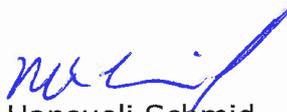
VII. Schlussbestimmungen

Art. 31 – Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung am 23. Februar 2018 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Sie ersetzen die Ausgabe vom Januar 2007.

Reitverein vom Kempttal



Hansueli Schmid

Der Präsident



Christine Weber

Die Aktuarin

Fehrltorf, 23 Februar 2018

Anhang 1

Zu Art. 15 Mitgliederbeiträge

An der Generalversammlung vom 2. Februar 2007 wurden die Jahresbeiträge wie folgt festgesetzt:

Aktivmitglieder:	Fr. 80.-
Aktivanwärter:	Fr. 80.-
Junioren:	Fr. 80.-
Passivmitglieder:	Fr. 70.-



Hansueli Schmid
Der Präsident



Christine Weber
Die Aktuarin

Fehraltorf, 23 Februar 2018